

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 44

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sich beim Vorrücken auf Quero zuerst des Bergmassivs des Col Moi zum Schutz ihrer linken Flanke und ihres Rückens und entsandte am 1. September die zehnte Division über Fadalto, die sich mit der Kavallerie-Brigade vereinigte und über die Höhen von Conegliano bis Ponte Priula das Vorgehen des eigenen Gros auf Monte Belluna deckte, bis sie am 5. September die Vereinigung mit demselben versuchte, eine Operation, die jedoch misslang. Es muss auffallen, dass die zehnte Division, die am 11. September von Fadalto aufbrach, fünf Tage brauchte, um sich auf einer Wegstrecke, die nur einen einzigen Marschtag erforderte, ihrem Gros zu nähern, und ferner warum sie anstatt sich mit ihrem Gros auf dem Schlachtfelde zu vereinigen, nicht nördlicher zu ihm stiess und derart der eigenen Partei, ohne einem Angriff ausgesetzt zu sein, die Überlegenheit sicherte. Die blaue Südpartei hatte das Interesse dem Gegner auf der Strasse von Quero zuvorkommen.

Es fragte sich daher, warum sie, anstatt, wie geschehen, ihre Radfahrer in zwei aufeinanderfolgenden Streifdetachements nach Belluno zu senden, nicht die Kavallerie vorsandte, um zuerst jenseits Queros den Monte Tomba, Segusino und Monte Perlo zu besetzen und diese Positionen darauf durch andere Truppen zu verstärken. Wenn dies seitens der blauen Partei geschah, würde die rote in dem Defilee von Quero in ein aufreibendes Gefecht verwickelt worden sein, bevor sie aus demselben zu debouchieren vermochte. Als hierauf die blaue Partei sich mit einer geschickten Bewegung gegen die zehnte Division wandte, sie an der Piave zurückschlug und sie verhinderte, sich mit ihrem Gros zu vereinigen, entstand die Frage, warum sie sich nachher nicht zur Unterstützung des eigenen linken Flügels wandte, der inzwischen von der Mobilmiliz-Division und von Teilen der neunten Division schwer bedroht war, und ferner, weshalb die Kavallerie-Division, als inzwischen der linke Flügel der blauen Partei bei Capo di Monte geschlagen wurde, nicht herbeieilte und die Angreifer vor Capo di Monte in der rechten Flanke fasste, da sie bereits mit der roten Kavallerie-Brigade abgerechnet hatte. Es verdient Hervorhebung, dass die Gefechtsfronten ungeachtet der von den Vorschriften für die Verwendung der drei Waffen im Gefecht gegebenen Weisungen viel zu ausgedehnt waren. Bei Cornuda und Monte Belluna hatte dieselbe eine Ausdehnung von 5—7 km und rief dadurch einen Mangel an Dichtigkeit der Streitkräfte in der Feuerlinie hervor, die im Ernstfalle deren Energie rasch abgenutzt haben würde. Die Artillerie wählte ihre Stellungen gut und operierte, wie erwähnt, fast immer vereint, dies unterstützte zweifellos

die Einheitlichkeit der Gefechtsbehandlung. Allein da, wo sich dazu kein Raum bot, wäre es, fachmännischem Urteil zufolge, besser gewesen, sich zu teilen, wodurch auch ihr Schussfeld erweitert worden wäre. Bei San Sebastiano gelang es einer einzigen Batterie Position zu nehmen, die übrigen Divisions-Batterien aber blieben untätig. Die Expedition der Befehle erfolgte an einigen Tagen sehr langsam. Es wurde Nacht, bis sie eintrafen und wenige Stunden vor der Reveille konnten verschiedene Abteilungen ihre Bestimmung noch nicht. Man empfiehlt in derartigen Fällen die Truppen zu ermächtigen, selbst nach den Befehlen zu schicken, anstatt sie zu erwarten, ein Verfahren, das bekanntlich in anderen Armeen längst üblich ist. Eingehende Besprechungen der Manöver bei der Kritik, deren Inhalt nach unten durchsickerte, scheinen nicht stattgefunden zu haben, denn viele Offiziere gewannen lediglich nachträglich aus den Beschreibungen der Presse Verständnis für die Manöver. Immerhin wird der Verlauf derselben in italienischen Fachkreisen als zufriedenstellend betrachtet, und aus ihnen wertvolle Momente des Studiums erwartet, die dazu beitragen würden, den inneren Halt des italienischen Heeres immer mehr zu kräftigen und in jeder Richtung die Grenzen des Landes zu sichern.

Eidgenossenschaft.

— Ernennung. Zum Kommandanten des Infanterie-Regimentes 32 wurde Oberstleutnant Arnold Biberstein in Chur, Instruktor I. Klasse, zur Zeit eingeteilt im Territorialdienst, ernannt.

Ausland.

Frankreich. Eine Verfügung des Kriegsministers vom 9. Juli gibt den Anhalt für die Zeiteinteilung bei Einberufungen von Reservisten und Mannschaften der Territorialarmee, wie folgt: Am ersten Tage nur Einkleidung, Bewaffung, Zusammenstellung der Einheiten. Am zweiten Tage Waffenübungen, Zielübungen und solche Übungen, welche für das Benehmen im Gliede unerlässlich sind. Vom dritten Tage ab ist das Schiessen zu beginnen; ebenso Exerzier- und Felddienstübungen. Die langen Märsche sind zu vermeiden, die Übungen im wechselnden Gelände sollen, wenigstens zu Anfang, in nächster Nähe der Standorte abgehalten werden. Jede Überanstrengung der Mannschaften soll mit Rücksicht auf deren Alter und bürgerliche Beschäftigung vermieden werden. (Militär-Wochenblatt.)

Velo.

Wegen Räumung eines grossen Fabriklagers sind 200 neue, hochfeine, garantierte Velo sofort einzeln à Fr. 130.— oder samthalt entsprechend billiger abzugeben. Offerten an Haasenstein & Vogler, Bern, unter Chiffre 4512 Y.